

# **Bogensportclub Hochtaunus Neu-Anspach 1989 e.V.**

## **Satzung**

**1. geänderte Satzung §12 Abs. 2 vom 16. März 2002**

**2. geänderte Satzung §13, §2 Abs.3 und §17 vom 27. März 2009**

**3. geänderte Satzung § 2.1., § 2.3., §12.6. und §16 vom 17.07.2015**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 28. Mai 1989 gegründete Verein führt den Namen „Bogensportclub Hochtaunus, BSC Neu Anspach 1989 e.V.“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

#### **§ 2.1.**

Der Bogensportclub Hochtaunus Neu-Anspach 1989 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§§ 51 ff) der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der gültigen Form und dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er hat sich als Hauptziel die Pflege des Bogensportes und die Jugendpflege gesteckt. Konfessionelle und politische Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt. Der Verein erkennt durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbundes Hessen e.V. und die Satzung der für ihn zuständigen Fachverbände an.

#### **§ 2.2.**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2.3.**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie können aber auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 26a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden.

## **§ 2.4.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr eines jeden Jahres.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- A) Ordentliche Mitglieder
- B) Ehrenmitglieder
- C) Jugendmitglieder

### **§ 4 A**

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

### **§ 4 B**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.

### **§ 4 C**

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Jugendliche bis 18 Jahren werden in den Jugendabteilungen zusammengefasst.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr durch die jährliche Beitragszahlung (siehe § 9).

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

### **§ 6.1.** Durch Tod

**§ 6.2.** Durch Austritt, der schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist.

**§ 6.3.** Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied,

A) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,

B) sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

**§ 6.4.** Durch Ausschluss (siehe § 10 Ziffer 4)

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

### **§ 7.1.**

Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

### **§ 7.2.**

Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 7.3.**

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

### **§ 7.4.**

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht auf Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

### **§ 7.5.**

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

### **§ 8.1.**

Den Verein in seiner sportlichen Bestrebung zu unterstützen,

### **§ 8.2.**

den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

### **§ 8.3.**

die Beiträge pünktlich zu zahlen,

### **§ 8.4.**

das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

### **§ 8.5.**

auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr zu entrichten. Zahlung erfolgt jährlich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgelegt. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Jahresbeitrag. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für den Zweck, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dient.

## **§ 10 Strafen**

Zur Ahndung von Vergehen, vom allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

A) Warnung B) Verweis C) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:

A) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung

B) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderen Maße die Belange des Sports schädigen

C) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.

D) wegen unehrenhaften Verhaltens innerer- und außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von diesem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurück zu geben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§12)
2. Die Mitgliederversammlung (§13)

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

**§ 12.1. a** Dem 1. Vorsitzenden

**§ 12.1. b** Dem 2. Vorsitzenden

**§ 12.1 c** Dem Schriftführer

**§ 12.1 d** Dem Kassierer

**§ 12.1 e** Dem Leiter der Jugendabteilung

### **§ 12.1.**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Aufgaben müssen mindestens dem Grunde nach

genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr zu erstellen.

#### **§ 12.2.**

Der Vorstand soll vierteljährlich mindestens einmal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.

#### **§ 12.3.**

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

#### **§ 12.4.**

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

#### **§ 12.5.**

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes, sofern die Wahlperiode abgelaufen ist oder durch einen Rücktritt die Neuwahl des entsprechenden Vorstandsamts notwendig ist.
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter, sofern Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt worden sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine vorher erfolgt sein, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche bis zu 16 Jahre

sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der 2/3 Mehrheit. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch geheime Wahl. Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitglieder zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die jährliche Prüfung der Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

#### **§ 15 Jugendabteilung**

Schüler und Jugendliche bilden eine Jugendabteilung.

#### **§ 16 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dieses beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsmäßiger Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neu-Anspach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar dem Jugendzweck, zu verwenden hat.

#### **§ 17 Platz- und Gerätewart**

Der Platz- und Gerätewart wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauere von einem Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Die Erstellung der Arbeitseinsatzpläne und die Einladung zu Arbeitseinsätzen liegt in der Verantwortung des Platz- und Gerätewarts. Der Platz- und Gerätewart ist im Innenverhältnis für die Sicherstellung des einwandfreien Zustands des Geländes verantwortlich. Sollte das Amt des Platz- und Gerätewarts nicht besetzt sein oder der Platz- und Gerätewart längerfristig nicht zur Verfügung stehen, so werden diese Funktionen durch den Vorstand oder einer durch den Vorstand bestimmten Person wahrgenommen.

Beschlossen durch die einberufene Mitgliederversammlung am 17. 07. 2015 in Neu-Anspach.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender: \_\_\_\_\_

Stempel

Schriftführer: \_\_\_\_\_

Kassierer: \_\_\_\_\_